

Gestaltende Steuerberatung

Steuerplanung • Steueroptimierung • Gestaltungsmodelle

FG Niedersachsen

Vorsteueraufteilung nach Ausgangsumsätzen:
Gesetzesverschärfung ist EU-rechtswidrig 341

Bundesfinanzhof

Einzelnes Geschäftslokal eines Filialbetriebs
als wesentliche Betriebsgrundlage 345

Bundesfinanzhof

Keine Vorsteuerkorrektur i.S. von § 15a UStG
bei vor dem 1.1.05 erworbenem Umlaufvermögen 347

Bundesfinanzhof

Halbabzugsverbot bei Auflösungsverlusten nach § 17 EStG
kann vermieden werden 348

Abgabenordnung

Praxisprobleme bei der Berücksichtigung
von Betriebskosten des Mieters nach § 35a EStG 351

Umsatzsteuer

Umsatzsteuerliche Organschaft:
Vorteile, Nachteile und Risiken 355

Bundesfinanzministerium

BMF regelt steuerliche Behandlung von Zeitwertkonten neu 362

Kapitalgesellschaften

Die Berücksichtigung von Verlustvorträgen bei der
Tantiemberechnung 369

Bundesfinanzministerium

BMF regelt steuerliche Behandlung von Zeitwertkonten „neu“

von Jürgen Pradl, Zorneding, und Sebastian Uckermann, Köln, Vorstände des Bundesverbandes der Rechtsberater für bAV und Zeitwertkonten e.V.

Zum 1.1.09 ist das „Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen“ in Kraft getreten (BGBl I 08, 2940). Nun hat auch das BMF brandaktuell wichtige Aussagen zur steuerrechtlichen Behandlung von Zeitwert- bzw. Arbeitszeitkonten geliefert (BMF 17.6.09, IV C 5 - S 2332/07/0004, Abruf-Nr. 092102). Nachfolgend werden die aus dem BMF-Schreiben resultierenden Vorgaben eingehend erläutert und Gestaltungshinweise für die Beratungspraxis aufgezeigt.



www.iww.de
Abruf-Nr. 092102

1. Die Vorgaben des BMF-Schreibens im Einzelnen

Im Rahmen eines Zeitwertkontenmodells vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer, dass zukünftig fällig werdender Arbeitslohn nicht sofort ausgezahlt, sondern beim Arbeitgeber nur betragsmäßig erfasst wird, um ihn im Zusammenhang mit einer vollen oder teilweisen Arbeitsfreistellung vor Beendigung des Dienstverhältnisses auszuzahlen. Das BMF hat dazu Folgendes im Detail geregelt:

Definition eines Zeitwertkontenmodells

1.1 Besteuerungszeitpunkt

Weder die Vereinbarung eines Zeitwertkontos noch die Wertgutschrift auf diesem Konto führt zum Zufluss von Arbeitslohn, sofern die getroffene Vereinbarung den üblichen Voraussetzungen entspricht. Erst die Auszahlung des Guthabens während der Freistellung löst Zufluss von Arbeitslohn und damit eine Besteuerung aus. Die Gutschrift von Arbeitslohn (laufender Arbeitslohn, Einmal- und Sonderzahlungen) zugunsten eines Zeitwertkontos wird aus Vereinfachungsgründen auch dann steuerlich anerkannt (kein Zufluss), wenn die Gehaltsänderungsvereinbarung bereits erdiente, aber noch nicht fällig gewordene Arbeitslohnteile umfasst. Dies gilt auch, wenn eine Einmal- oder Sonderzahlung einen Zeitraum von mehr als einem Jahr betrifft.

Wertgutschrift auf Zeitwertkonto führt nicht zu Arbeitslohn

1.2 Verwendung des Guthabens zugunsten betrieblicher Altersversorgung

Wird das Wertguthaben des Zeitwertkontos aufgrund einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vor Fälligkeit ganz oder teilweise zugunsten der betrieblichen Altersversorgung herabgesetzt, ist dies steuerlich als Entgeltumwandlung anzuerkennen. Der Zeitpunkt des Zuflusses dieser umgewandelten Beträge richtet sich nach dem Durchführungsweg der zugesagten betrieblichen Altersversorgung.

Entgeltumwandlung anerkannt

1.3 Begünstigter Personenkreis

Ein Zeitwertkonto kann grundsätzlich für alle Arbeitnehmer i.S. des § 1 LStDV eingerichtet werden – auch für Arbeitnehmer, die einer geringfügig entlohnten oder kurzfristigen Beschäftigung nachgehen (§ 8 bzw. § 8a SGB IV). Bei befristeten Dienstverhältnissen werden Zeitwertkonten

steuerlich allerdings nur dann anerkannt, wenn die sich während der Beschäftigung ergebenden Guthaben bei normalem Ablauf während der Dauer des Dienstverhältnisses durch Freistellung ausgeglichen werden.

Besonderheiten gelten aber auch für Arbeitnehmer, die zugleich als Organ einer Gesellschaft bestellt sind. Eine Vereinbarung über die Einrichtung eines Zeitwertkontos wäre z.B. bei einem Geschäftsführer einer GmbH nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht mit seinem Aufgabenbild als Organ der Körperschaft vereinbar. Infolgedessen führt bereits die Gutschrift des künftig fällig werdenden Arbeitslohns auf dem Zeitwertkonto zum Zufluss von Arbeitslohn. Der Erwerb einer Organstellung hat allerdings keinen Einfluss auf ein bis zu diesem Zeitpunkt bereits aufgebautes Wertguthaben. Dementsprechend kann ein solcher Arbeitnehmer auch nach Beendigung der Organstellung wieder lohnsteuerfrei Wertguthaben aufbauen. Der zuvor beschriebene Regelungsgehalt gilt entsprechend für Arbeitnehmer, die die Gesellschaft beherrschen. Unabhängig von den lohnsteuerlichen Vorgaben sind die Grundsätze einer vGA in diesem Zusammenhang weiterhin zu beachten.

**Besonderheiten
bei Organen von
Körperschaften**

Übergangsvorschriften: Bei Zeitwertkontenmodellen für Organe von Körperschaften sowie für als Arbeitnehmer beschäftigte beherrschende Anteilseigner, die bis zum 31.1.09 eingerichtet wurden und die aus Vertrauensschutzgründen steuerlich anzuerkennen wären, sind alle Zuführungen bis zum 31.1.09 erst bei Auszahlung zu besteuern. Diese Übergangsregelung gilt nicht für vGA.

**Übergangsregel gilt
nicht für vGA**

1.4 Gestaltungsvorgaben

In ein Zeitwertkonto können keine weiteren Gutschriften mehr unversteuert eingestellt werden, sobald feststeht, dass die zugeführten Beträge durch Freistellung nicht mehr vollständig aufgebraucht werden können. Daher müssen regelmäßig Prognoseentscheidungen getroffen werden, um die „Übersparung“ eines Zeitwertkontos messen zu können. Bei Vereinbarungen, die ausschließlich für Freistellungsphasen während des Erwerbslebens gestaltet worden sind, unterstellt die Finanzverwaltung, dass die dem Konto zugeführten Beträge durch Freistellung vollständig aufgebraucht werden, sodass eine Prognosenentscheidung entbehrlich ist.

**Prognose soll
„Übersparung“
verhindern**

1.4.1 Verzinsung

Im Rahmen von Zeitwertkontenmodellen kann dem Arbeitnehmer auch eine Verzinsung seines Guthabens zugesagt sein. Diese kann z.B. in einem festen jährlichen Prozentsatz des angesammelten Guthabens bestehen. Der Prozentsatz kann sich auch an der jährlichen Gehaltsentwicklung orientieren oder an der Entwicklung bestimmter am Kapitalmarkt angelegter Vermögenswerte. Die Zinsen erhöhen das Guthaben des Zeitwertkontos und sind im Zeitpunkt der Auszahlung als Arbeitslohn zu erfassen.

**Verschiedene
Möglichkeiten der
Verzinsung**

1.4.2 Wertguthabenzuführung durch steuerfreien Arbeitslohn

Wird vor der Leistung von steuerlich begünstigtem Arbeitslohn bestimmt, dass ein steuerfreier Zuschlag auf dem Zeitwertkonto eingestellt und getrennt ausgewiesen wird, bleibt die Steuerfreiheit bei Auszahlung in

der Freistellungsphase erhalten (R 3b Abs. 8 LStR 2008). Dies gilt jedoch nur für den Zuschlag als solchen, nicht hingegen für darauf entfallende Zinsen oder Wertsteigerungen.

1.4.3 Kein Rechtsanspruch gegenüber einem Dritten

Wird das Wertguthaben eines Zeitwertkontos z.B. als Depotkonto bei einem Kreditinstitut oder Fonds geführt, darf der Arbeitnehmer zur Vermeidung eines Lohnzuflusses keinen unmittelbaren Rechtsanspruch gegenüber dem Dritten haben. Verzinsungen finden infolgedessen bis zur Auszahlung des Wertguthabens auf der Ebene des Arbeitgebers statt.

Verzinsung erfolgt auf Ebene des Arbeitgebers

1.4.4 Garantie

Zeitwertkonten werden steuerlich nur dann anerkannt, wenn die zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer getroffene Vereinbarung vorsieht, dass zum Zeitpunkt der planmäßigen Inanspruchnahme des Guthabens mindestens ein Rückfluss des dem Zeitwertkonto zugeführten Arbeitslohns gewährleistet ist (maßgebend ist der Bruttoarbeitslohn im steuerlichen Sinne ohne den Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag). Die arbeitsrechtlich erforderliche Zeitwertkontengarantie ist gegeben, wenn der Arbeitgeber hinsichtlich der für den Arbeitnehmer eingestellten Beträge insbesondere die Voraussetzungen des Insolvenzschutzes nach § 7e SGB IV erfüllt. Dies gilt nicht nur zu Beginn, sondern während der gesamten Auszahlungsphase. Wird das Wertguthaben bei einem externen Anlageinstitut geführt und liegt keine Werterhaltungsgarantie des Arbeitgebers vor, muss das Anlageinstitut diese Garantie übernehmen.

Voraussetzungen des Insolvenzschutzes erfüllt?

1.5 Planwidrige Verwendung

Es ist steuerlich unschädlich, wenn vorgesehen ist, dass das auf einem Zeitwertkonto angesammelte Guthaben bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis nicht nur bei einer Freistellung von der Arbeitsleistung ausgezahlt werden darf, sondern auch bei einer existenzbedrohenden Notlage des Arbeitnehmers.

1.6 Wertguthabenübertragung

Bei Beendigung einer Beschäftigung besteht die Möglichkeit, ein im Rahmen dieses Beschäftigungsverhältnisses aufgebautes Wertguthaben zu erhalten und nicht auflösen zu müssen. Bei der Übertragung des Wertguthabens tritt der neue Arbeitgeber an die Stelle des alten und übernimmt im Wege der Schuldübernahme die Verpflichtungen aus dem Wertguthabenvertrag. Wird das Wertguthaben auf die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragen, so ist diese Übertragung nach § 3 Nr. 53 EStG steuerfrei. In beiden Konstellationen ist eine Auszahlung des Wertguthabens nach der jeweiligen Übertragung als Arbeitslohn zu deklarieren.

Übertragung des Wertguthabens auf neuen Arbeitgeber

1.7 Übergangsregelungen

Bei Zeitwertkontenmodellen, die vor dem 1.1.09 eingerichtet wurden und ohne die o.g. Garantieregelungen im Sinne des BMF-Schreibens vom 17.6.09 steuerlich anzuerkennen gewesen wären, sind aus Vertrauensschutzgründen der am 31.12.08 vorhandene Wertbestand des Zeitwertkontos sowie die Zuführungen vom 1.1.09 bis zum 31.12.09 erst bei

Auszahlung zu besteuern. Zuführungen ab dem 1.1.10 führen steuerlich zu Arbeitslohn. Wird spätestens bis zum 31.12.09 nachträglich eine Zeitwertkontengarantie für den am 31.12.08 vorhandenen Wertbestand sowie für die Zuführungen vom 1.1.09 bis zum 31.12.09 vorgesehen, können diese Modelle steuerlich weiter anerkannt werden, sodass auch die Zuführungen nach dem 31.12.09 erst bei Auszahlung zu besteuern sind.

2. Würdigungen und Gestaltungsempfehlungen zum BMF-Schreiben vom 17.6.09

Der vom BMF vertretenen Rechtsauffassung zu den steuerlichen Grundmerkmalen und Verwendungsmöglichkeiten eines Zeitwertkontenmodells ist zuzustimmen. Dies gilt vor allem für die an die Vorgaben einer betrieblichen Altersversorgung angelehnte „Billigkeitsregelung“. Danach dürfen bereits erdiente, jedoch noch nicht fällig gewordene Arbeitsentgeltbestandteile aus steuerlicher Sicht einem Zeitwertkonto zugeführt werden. Dadurch wird ein lohnsteuerlicher Zufluss beim Arbeitnehmer verhindert, wenn die zugrunde liegende Wertguthabenvereinbarung rechtzeitig abgeschlossen und tatsächlich durchgeführt wird. Hier besteht somit erheblicher Gestaltungsspielraum.

2.1 Fallbeispiel: Abstellen auf den Fälligkeitszeitpunkt

Ein Arbeitnehmer möchte im März 2010 erstmalig Arbeitsentgelt im Rahmen einer Entgeltumwandlung in ein Zeitwertkonto einzahlen. Dieser Sparvorgang soll dann monatlich fortlaufend in gleichbleibender Höhe stattfinden. Der Arbeitslohn wird jeweils am 25. des Monats ausgezahlt. Der Erdienungszeitraum des Arbeitnehmers für den Monat März 2010 beginnt am 1.3.10. Soll das Kriterium des Erdienungszeitraumes aus steuerlicher Sicht maßgeblich sein, müsste der Arbeitnehmer die Entgeltumwandlungsvereinbarung bis zum 28.2.10 mit dem Arbeitgeber geschlossen haben. Aus Gründen der Flexibilität ist jedoch ein Abstellen auf den Fälligkeitszeitpunkt sinnvoll, sodass die erstmalige Vereinbarung noch bis zum 24.3.10 getroffen werden könnte, um einen lohnsteuerlichen Zufluss des Umwandlungsbetrages zu verhindern.

Praxishinweis: Die gleiche Vorgehensweise gilt sinngemäß für eine Einmal- oder Sonderzahlung. Erhält der Arbeitnehmer z.B. mit Fälligkeitsdatum 31.3.10 eine Umsatzprovision für 2008 und möchte er diesen Betrag per Entgeltumwandlung in sein Zeitwertkonto einzahlen, so kann die erforderliche Vereinbarung bis zum 30.3.10 geschlossen werden.

2.2 Ausschluss bestimmter Personengruppen

Bislang schien im Rahmen der Anerkennung von Arbeitszeitkonten zugunsten beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer einzig die Frage der Auslösung einer vGA im Sinne von § 8 Abs. 3 S. 2 KStG streitig zu sein. Die lohnsteuerliche Behandlung wurde hingegen als unproblematisch betrachtet (vgl. Pradl/Uckermann, GStB 09, 16 ff.). Doch das BMF hat seine Sichtweise geändert. Bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern und sonstigen als Arbeitnehmer angestellten Organen einer Körperschaft (auch Fremd-Geschäftsführer einer GmbH) führen Zuführungen in ein

Finanzverwaltung stellt auf Fälligkeit der Entgelte ab...

...und eröffnet dem Arbeitnehmer mehr Flexibilität

Sofortiger lohnsteuerlicher Zufluss beim beherrschenden GGf

Zeitwertkonto durch die neuen Vorgaben der Finanzverwaltung zu sofortigem lohnsteuerlichen Zufluss. Bestandsschutz wird nur für Wertguthaben gewährt, die bis zum 31.1.09 durch Entgeltverzicht eingebracht und aufgebaut worden sind.

Diese bereits aus der Entwurfsfassung des aktuellen BMF-Schreibens stammende und u.E. nicht nachvollziehbare Festlegung wird als „Begründungsvehikel“ genutzt, um schlussendlich sämtlichen Organen einer Körperschaft die lohnsteuerliche Anerkennung einer Zeitwertkontenlösung zu untersagen – und zwar unabhängig davon, ob eine **gesellschafts- oder steuerrechtliche Beherrschung** vorliegt. Die Finanzverwaltung setzt damit den grundsätzlich geltenden Fremdvergleichsmaßstab außer Kraft. Denn da nicht beherrschende geschäftsführende Organe ebenfalls keine lohnsteuerlich flankierten Wertguthaben mehr einbringen können, läuft der Fremdvergleich für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer an dieser Stelle ins Leere.

Sämtliche Organe einer Körperschaft werden schlechter gestellt

Noch zweifelhafter wird die Rechtsauffassung des BMF, wenn man sich nach der Diktion der Finanzverwaltung explizit den „Rechtszustand“ eines Fremdgeschäftsführers bzw. nicht beteiligten (nicht beherrschenden) Unternehmensleiters betrachtet. Diese unterliegen, außer Vorständen einer AG, neben der Lohnsteuerpflicht noch in vollem Umfang der Sozialversicherungspflicht, was ihren „Rechtsstand“ als klassische Arbeitnehmer weiter unterstreicht. Da eingesetzte Unternehmensleiter zudem regelmäßig umfassend durch Beschlüsse der Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung gebunden sind, stellt sich die Frage, mit wem sich diese unter steuerlichen Fremdvergleichsmaßstäben vergleichen sollen, da sie ja selbst auch Arbeitnehmer sind. U.E. darf die lohnsteuerliche Anerkennung eines Zeitwertkontensystems einem nicht beteiligten Unternehmensleiter daher schon deshalb nicht versagt werden, weil für ihn dasselbe gelten muss wie für einen nicht beteiligten „klassischen“ Arbeitnehmer.

Fremdvergleich mit klassischem Arbeitnehmer

Letztlich scheint das BMF ebenfalls „Probleme“ mit der eigenen Rechtsauffassung zu haben. So heißt es auf Seite 3 des BMF-Schreibens vom 17.6.09 unter IV. 2. b): „...sind mit dem Aufgabenbild des Organs einer Körperschaft nicht vereinbar. Infolgedessen führt bereits die Gutschrift des künftig fällig werdenden Arbeitslohns auf dem Zeitwertkonto zum Zufluss von Arbeitslohn. Die allgemeinen Grundsätze der vGA bleiben unberührt.“ Hier stellt sich die Frage, wie es noch zu einer vGA kommen kann, wenn die eingebrachten Wertguthaben sofortigen Lohnzufluss auslösen sollen? Bekanntlich ist eine vGA-Prüfung erst als zweiter Prüfungsschritt vorzunehmen.

Auffassung des BMF widersprüchlich

2.3 Problematik vGA

Die Finanzverwaltung könnte den zuvor zitierten Satz „...Die allgemeinen Grundsätze der verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) bleiben unberührt.“ ggf. bei Betriebsprüfungen als Argument verwenden, um bestehenden Zeitwertkontenvereinbarungen bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern bzw. beherrschenden Arbeitnehmern die

körperschaftsteuerliche Anerkennung zu versagen – auch wenn die nachfolgend genannten Übergangsvorschriften eingehalten worden sind.

Sollten nämlich insoweit keine verbindlichen Auskünfte von der jeweiligen Gesellschaft eingeholt worden sein, könnte dies als Indiz für die Finanzverwaltung herhalten, dass das Zeitwertkonto in der Vergangenheit gar nicht steuerlich anerkannt worden ist. Die Finanzverwaltung könnte sich folglich auf den Standpunkt stellen, dass eine verbindliche Auskunft Grundvoraussetzung für die Anerkennung eines Zeitwertkontos zugunsten beherrschender Gesellschafter ist, die zugleich als Arbeitnehmer bzw. Organ der Gesellschaft fungieren. In der Praxis sollte man jedenfalls auf diese Argumentation der Finanzverwaltung vorbereitet sein und dieser rechtlich nicht haltbaren Rechtsauffassung entgegenreten.

Mögliche Argumentation der Verwaltung bei Betriebsprüfungen

2.4 Übergangsregelung nicht gewährleistet

Auch die unter 1.3 beschriebene Übergangsvorschrift der Finanzverwaltung hinsichtlich der steuerlichen Anerkennung von Zeitwertkontenmodellen für Unternehmensleiter oder beherrschende Organe einer Gesellschaft vermag nicht zu überzeugen. So ist der 31.1.09 als Schlusszeitpunkt, bis zu dem steuerlich anerkannte Wertguthaben durch den genannten Personenkreis aufgebaut werden konnten, viel zu kurz gewählt. Da das maßgebliche BMF-Schreiben erst am 17.6.09 verfügt und diese Regelung somit rückwirkend eingeführt wurde, sind wichtige Vertrauensschutzaspekte völlig außer Acht gelassen worden. Es wäre sachgerecht gewesen, zeitlich angemessene Übergangsregelungen zu finden. Als Betroffener sollten Beanstandungen durch die Finanzverwaltung daher nicht widerspruchsfrei hingenommen, sondern ggf. im Einspruchs- bzw. Klageverfahren ein rechtsstaatlicher Vertrauensschutz durchgesetzt werden.

Vertrauensschutz notfalls einklagen

2.5 Zeitwertkontengarantie

Die vom BMF verfügte Übergangsvorschrift, wonach die steuerliche Werterhaltung bei regulären Arbeitnehmern erst für Einbringungen ab dem 1.1.10 erfolgen muss, greift ins Leere, da die Sozialverwaltung eine solche Werterhaltungsgarantie bereits ab dem 1.1.09 einfordert. Hier hätte also von Anfang an eine bessere Abstimmung der hoheitlichen Stellen erfolgen müssen. Darüber hinaus lässt der Wortlaut des BMF-Schreibens den Schluss zu, dass bei fehlender Herstellung einer Werterhaltungsgarantie bis zum 31.12.09 das gesamte bis dahin vorhandene Wertguthaben „zwangsversteuert“ werden muss:

Steuerrecht und Sozialrecht laufen hier auseinander

So heißt es im BMF-Schreiben auf Seite 8 und unter F. I.: „Wird spätestens bis zum 31.12.09 eine Zeitwertkontengarantie für den am 31.12.08 vorhandenen Wertbestand des Zeitwertkontos sowie für die Zuführungen vom 1.1.09 bis zum 31.12.09 nachträglich vorgesehen, können diese Modelle steuerlich weiter als Zeitwertkonten anerkannt werden, sodass auch die Zuführungen nach dem 31.12.09 erst bei Auszahlung zu besteuern sind.“ Diese Formulierung suggeriert, dass andernfalls auch die Zuführungen vor dem 31.12.09 zu besteuern sind. Nach dem gleichen Muster können auch die Anmerkungen Plenkers interpretiert werden (vgl. DB 09, 1430 ff.), der zu F. I. des BMF-Schreibens ausführt: „Es besteht allerdings die Mög-

Droht bei fehlender Garantie eine Zwangsversteuerung?

lichkeit, eine Zeitwertkontengarantie für den am 31.12.08 vorhandenen Wertbestand des Zeitwertkontos sowie die Zuführungen des Jahrs 2009 spätestens bis zum 31.12.09 herzustellen. In diesem Fall werden die Vereinbarungen weiterhin steuerlich als Zeitwertkonten anerkannt und auch die Zuführungen nach dem 31.12.09 erst bei Auszahlung besteuert. Hervorzuheben ist, dass die Wertguthabengarantie den Wertbestand 31.12.08 (= Zuführungen abzüglich eingetretener Verluste) umfassen muss“

Praxishinweis: Das BMF-Schreiben ist in vielen Bereichen unklar und lässt somit die nötige Rechtssicherheit vermissen. Das BMF müsste hier dringend für eine Klarstellung sorgen. Sollte jedenfalls an einer Garantieverpflichtung auch für vor dem 31.12.09 gebildete Wertguthaben und an einer nachträglichen Versteuerung dieser Guthaben festgehalten werden, sollten betroffene Arbeitgeber und Arbeitnehmer hiergegen angehen.

**Klarstellung
des BMF
wünschenswert**

2.6 Kein Rechtsanspruch des Arbeitnehmers an die Wertguthabenanlage

Endlich – möchte man meinen – hat das BMF in seinem Schreiben vom 17.6.09 auch die lohnsteuerlichen Grundvoraussetzungen zur Anerkennung eines Zeitwertkontos schriftlich festgelegt. Danach darf ein Arbeitnehmer keinen unmittelbaren Rechtsanspruch gegenüber einem Dritten (z.B. einer Bank) erwerben, der für den Arbeitgeber die jeweils angelegten Wertguthaben führt, damit kein lohnsteuerlicher Zufluss entsteht. Auch muss in diesem Zusammenhang grds. darauf geachtet werden, dass ein Arbeitnehmer nicht – durch den Arbeitgeber befugt – in der Lage ist, Wertguthabenanlagen persönlich durchzuführen. Denn auch das hätte einen sofortigen lohnsteuerlichen Zufluss im Rahmen einer sog. „Lohnverwendungsabrede“ zur Folge. Eine reine Vorauswahl des Arbeitnehmers, in welcher Anlageform bzw. -klasse (sog. Risikostufe) die Wertguthaben angelegt werden sollen, ist hingegen unschädlich (vgl. Niermann/Risthaus, DB 08, Beilage 4 zu Heft 17, S. 74).

**Arbeitnehmer
darf Risikostufe
bestimmen**

3. Fazit

Das BMF liefert mit seinem Schreiben vom 17.6.09 einen großen „Flickenteppich“: Zahlreiche steuerliche Vorgaben an die Führung von Zeitwertkonten erscheinen juristisch angreifbar und sorgen in der Praxis weiterhin für Unsicherheit. Aufgrund der stark steigenden Nachfrage nach Zeitwertkontenlösungen werden Rechtsanwender allerdings nicht umhinkommen, die „neuen“ Vorgaben des BMF zu beachten. Als Betroffener dürfen Sie sich allerdings auch nicht scheuen, sich im Einzelfall um eine gerichtliche Klärung zu bemühen, um Planungssicherheit für die fortlaufende Betreuung von Zeitwertkonten zu erhalten.

**Flickenteppich
sorgt nicht für
Planungssicherheit**